

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen rund um das Laden von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen grundlegend neu geregelt. Während das Aufladen beim Arbeitgeber weiterhin begünstigt ist, gelten für das Laden von Dienstwagen zu Hause seit diesem Jahr strengere Nachweis- und Abrechnungsregeln. Wir fassen die wichtigsten Punkte aus dem aktuellen BMF-Schreiben zusammen – mehr weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 7

# STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

## AUS DEM INHALT

### Bundesfinanzhof-Urteile

Grundsteuer verfassungskonform

Seite 2

### Umsatzsteuer-Änderungen

Was sich für Unternehmen ändert

Seite 3

### Geldwerter Vorteil

Sachbezugswerte erhöht

### Vorsteuerabzug

Klarstellung für Kleinunternehmer

Seite 4

### Gebäude-AfA

Einfaches Gutachten genügt

### Werbungskosten-Abzug

Stellplatz-Miete war notwendig

Seite 5

### Reform der Altersvorsorge

Aus fürs Riestern geplant

### Verdienstprognose

Beim Minijob gut rechnen

Seite 6

### Ladestrom vom Arbeitgeber

Monatliche Pauschale fällt weg

Seite 7

### Digitaler Steuerbescheid

Start auf 2027 verschoben

### Steuertaxi / Impressum

Seite 8

## BEIM EINKOMMENSTEUERRECHT UND IN DER ABGABENORDNUNG

# Steuerlich wird 2026 manches einfacher

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 hat der Gesetzgeber zahlreiche Anpassungen im Einkommensteuerrecht und in der Abgabenordnung beschlossen. Neben gezielten Entlastungen stehen Vereinfachungen und Klarstellungen im Vordergrund. Die meisten Neuregelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2026 bzw. seit dem 1. Januar 2026. Wir fassen das Wichtigste kurz zusammen.

### Neuerungen im Einkommensteuerrecht

- ⇨ **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale steigt ab dem ersten Kilometer einheitlich auf 38 Cent je Entfernungskilometer. Die bisherige Staffelung entfällt. Dies gilt auch bei doppelter Haushaltsführung.
- ⇨ **Mobilitätsprämie dauerhaft verlängert:** Die bisher befristete Mobilitätsprämie für Geringverdiener wird entfristet.
- ⇨ **Doppelte Haushaltsführung im Ausland:** Für die Kosten von Unterküften im Ausland gilt künftig ein monatlicher Höchstbetrag von 2.000 Euro. Ausnahmen bestehen bei verpflichtend genutzten Dienst- oder Werkwohnungen.
- ⇨ **Klarstellung zur Pauschalsteuer bei Betriebsveranstaltungen:** Die Pauschalbesteuerung ist nur zu-



Foto: Medienzunft Berlin / Adobe Stock

- lässig, wenn die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- ⇨ **Höhere Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge:** Die Übungsleiterzuschläge steigen auf 3.300 Euro, die Ehrenamtszuschläge auf 960 Euro. Zudem wird klargestellt, dass die Förderung gemeinnütziger Zwecke einheitlich für öffentliche und steuerbegünstigte Körperschaften gilt.
- ⇨ **Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich abzugsfähig:** Beiträge an Gewerkschaften können künftig zusätzlich zu den weiteren Pauschbeträgen nach § 9a Satz 3 EStG als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- ⇨ **Höhere Abzugsbeträge für Parteispenden:** Die Höchstbeträge für den Spendenabzug und die Steuerermäßigung nach § 34g EStG werden auf 3.300 Euro (bzw. 6.600 Euro bei Zusammenveranlagung) angehoben.

### Neuerungen in der Abgabenordnung

- ⇨ **E-Sport als gemeinnütziger Zweck:** Elektronischer Sport (E-Sport) wird als eigenständiger gemeinnütziger Zweck anerkannt, unter Beachtung strenger Vorgaben zum Jugendschutz und der Suchtprävention.
- ⇨ **Erleichterungen bei der Mittelverwendung:** Steuerbegünstigte Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis 100.000 Euro unterliegen künftig nicht mehr der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.
- ⇨ **Anhebung von Freigrenzen:** Die Freigrenzen für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und für sportliche Veranstaltungen werden auf jeweils 50.000 Euro erhöht.
- ⇨ **Photovoltaik-Anlagen bei gemeinnützigen Körperschaften:** Der Einsatz von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen gilt als steuerlich unschädlich, sofern dies nicht Hauptzweck der Körperschaft ist.
- ⇨ **Verzicht auf Anhörung:** Bei Abweichungen zu elektronisch übermittelten Daten in der Steuererklärung kann künftig in bestimmten Fällen auf eine Anhörung (nach § 91 Abs. 1 Satz 2 AO) verzichtet werden. ■

## VERBÄNDE KÜNDIGEN VERFASSUNGSBESCHWERDE AN

# Landet die Grundsteuer vor dem Verfassungsgericht?

Das so genannte Bundesmodell zur Erhebung der Grundsteuer ist in den Augen des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß – trotz Kritik an den Bewertungsungenauigkeiten.

Der Bundesfinanzhof hat in drei Verfahren zur Grundsteuer das so genannte Bundesmodell bestätigt (BFH, Az. II R 25/24, Az. II R 31/24 und Az. II R 3/25). Die Richter sehen die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren, das in elf Bundesländern genutzt wird, als verfassungskonform an. Die Kläger aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin hatten umfassende verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Sie sahen unter anderem einen Kompetenzmangel des Bundes, unzureichende Bestimmung des Belastungsgrunds sowie erhebliche Ungleichbehandlungen durch ungenaue Bodenrichtwerte und pauschalierte Nettokaltmieten.

### BFH: Formell und materiell verfassungsgemäß

Der BFH wies diese Argumentation zurück. Die Richter halten das Grundsteuerreformgesetz (GrStRefG) formell für verfassungsgemäß. Maßgeblich sei, dass der Bund seit einer Grundgesetzänderung 2019 eine uneingeschränkte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzen habe. Auch eine so genannte Ermessensunterschreitung liege nicht vor.

Im Zentrum der materiellen Prüfung stand der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesmodell arbeite bewusst mit typisierten Bodenrichtwerten sowie pauschalierten Nettokaltmieten. Der BFH stellte klar:

- ⇨ Der Gesetzgeber darf typisieren, pauschalieren und sich am Regelfall orientieren.
- ⇨ Bewertungs- und Ermittlungsspielräume sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie der Praktikabilität und einem funktionierenden Massenverfahren dienen.
- ⇨ Entscheidend ist, dass das System im Durchschnitt einen hinreichend realitätsnahen Verkehrswertkorridor abbildet.

Der BFH wies darauf hin, dass das neue System auf eine weitgehend automatisierte Bewertung von 36 Millionen Grundstücken ausgelegt sei. Die Richter meinen, dass der Gesetzgeber für ein praktikables, automatisiert fortschreibbares Verfahren durchaus Bewertungsungenauigkeiten in Kauf nehmen darf.

### Bodenrichtwerte und Nettokaltmieten akzeptiert

Dementsprechend verstoßen typisierte Bodenrichtwerte in den Augen der obersten deutschen



Kein Durchkommen: Der Bundesfinanzhof in München wies die Klagen gegen das Grundsteuer-Bundesmodell ab. Jetzt könnte das Verfassungsgericht in Karlsruhe entscheiden.

Finanzrichter auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Zwar seien Abweichungen im Einzelfall möglich – zulässig seien bis zu 30 Prozent –, jedoch basiere das System auf der Kaufpreissammlung (§ 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB) der Gutachterausschüsse und damit auf Marktdaten. Objektbezogene Ungenauigkeiten seien systembedingt, aber verfassungsrechtlich hinnehmbar, so der BFH.

Gleiches gilt für die pauschalen Nettokaltmieten, die teilweise zu Verzerrungen führen. Diese seien aber durch das Ziel eines vereinfachten Vollzugs gerechtfertigt, stellten die Richter klar. Zusätzlich bestehe die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, wenn der Grundsteuerwert mehr als 40 Prozent darüber liegt.

Der BFH räumte zwar auch an dieser Stelle ein, dass die vom Gesetzgeber gewählten pauschalen Nettokaltmieten unstrittig zu Wertabweichungen innerhalb eines Bundeslands oder sogar einer Stadt führen können. Alternative Methoden, wie etwa die regelmäßige Erhebung der tatsächlichen Mieten, würden aber eine enorme Vollzugslast für den Staat bedeuten.

Nach Auffassung der Richter hat daher der Gesetzgeber hinsichtlich des Ertragswertverfahrens seinen Spielraum bei der Abwägung der

mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele mit den damit notwendig verbundenen Ungleichheiten nicht überschritten. Insbesondere dürfe der Gesetzgeber dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Ziel eine hohe Bedeutung beimessen, einen erneuten „Bewertungsstau“ – der die Grundsteuer-Reform überhaupt erst notwendig gemacht hatte – zu vermeiden, indem die künftigen periodischen Fortschreibungen automatisiert durchgeführt werden.

### Verbände weisen auf Ungerechtigkeiten hin

Haus & Grund Deutschland sowie der Bund der Steuerzahler (BdSt) kündigten unmittelbar nach Veröffentlichung der Entscheidungen an, eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe unterstützen zu wollen. Die Entscheidung des BFH sei zwar zu respektieren, aber sie überzeuge in der Sache nicht, heißt es in einer gemeinsamen Presseerklärung der Verbände. Die neue Grundsteuer sei für viele Bürger komplexer, teurer und ungerechter geworden. Die Verbände verwiesen unter anderem auf erhebliche Mehrbelastungen in zahlreichen Städten und Gemeinden, obwohl die Reform politisch als aufkommensneutral angekündigt worden war. Zugleich kritisierten sie die starke Abhängigkeit von Bodenrichtwerten und pauschalierten Nettokaltmieten, die insbesondere Objekte in gefragten Lagen massiv verteuern.

Parallel dazu laufen auch gegen einige Ländermodelle noch anhängige Verfahren beim BFH. Eine Übersicht dazu finden Sie hier: <https://kurzlinks.de/grundsteuer-bfh> ■

## GRUNDSTEUER B IN NORDRHEIN-WESTFALEN

# Differenzierte Hebesätze rechtswidrig

Neben dem Streit um das Bundesmodell (siehe Artikel oben) besteht ein weiterer Konflikt zu den unterschiedlichen Grundsteuerhebesätzen für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke. Die Möglichkeit zur Differenzierung stand Kommunen in Nordrhein-Westfalen (und weiteren Bundesländern) bislang offen. Das Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen hat differenzierte Hebesätze nun aber für rechtswidrig erklärt.

Die von den Städten Bochum, Essen, Dortmund und Gelsenkirchen festgelegten höheren Hebesätze zur Bestimmung der Grundsteuer für in der jeweiligen Gemeinde liegende Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtig-



WAS SICH 2026 FÜR UNTERNEHMEN ÄNDERT

## Wichtige Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Zum Jahreswechsel 2025/2026 traten nur wenige neue Umsatzsteuerregeln in Kraft. In der Praxis ergibt sich dennoch an einigen Stellen Handlungsbedarf. Wir verschaffen einen Überblick.

Zum Jahreswechsel traten im Umsatzsteuerrecht zwar nur wenige völlig neue Regelungen in Kraft, für manche Branchen ergeben sich in der Praxis aber dennoch Anpassungsbedarfe. Hintergrund sind vor allem das Steueränderungsgesetz 2025 sowie das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung.

### Dauerhaft ermäßigter Steuersatz für Speisen

Seit dem 1. Januar 2026 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wieder ein ermäßigter Steuersatz von 7% – diesmal unbefristet. Damit entfällt die bisher notwendige Abgrenzung zwischen einer Essenslieferung außer Haus und dem Verzehr im Restaurant oder in einer Kantine. Begünstigt ist weiterhin ausschließlich die Abgabe von Speisen, nicht jedoch von Getränken. Problematisch bleibt die Aufteilung bei Pauschalangeboten mit Speisen und Getränken. Diese muss grundsätzlich nach Einzelverkaufspreisen erfolgen.

### Vorsteueraufteilung bei Immobilien neu geregelt

Für gemischt genutzte Grundstücke gelten nun präzisere Regeln bei der Vorsteueraufteilung. Künftig ist vorrangig der Flächenschlüssel anzuwenden. Nur wenn eine andere Methode zu einer präziseren wirtschaftlichen Zuordnung führt, darf



Foto: Nomad\_Soul / Adobe Stock

hiervon abgewichen werden. Ziel ist mehr Rechtssicherheit bei der Aufteilung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen. Ob dadurch die Anwendung eines objektbezogenen Umsatzschlüssels eingeschränkt wird, bleibt abzuwarten.

### Anhebung der Umsatzgrenze bei Vorsteuerpauschalierung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (nach § 23a UStG) wurde zum 1. Januar 2026 von 45.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben. Davon profitieren insbesondere gemeinnützige Körperschaften ohne Buchführungspflicht, bei denen die pauschale Vorsteuer in aller Regel zu einer Umsatzsteuer-Zahllast von 0 Euro

führt. Die Anhebung korrespondiert mit den neuen Grenzen für Zweckbetriebe im Abgaberecht.

### Sonderregelung bei zentraler Zollabwicklung

Mit dem neuen § 21b UStG wurde ab 2026 eine spezielle Regelung für Einfuhren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung eingeführt. Künftig wird gesetzlich festgelegt, wo die Einfuhrumsatzsteuer entsteht, welches Hauptzollamt zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgegebene Zollanmeldung als Steuererklärung gilt. Steuerbescheide werden in diesen Fällen grundsätzlich elektronisch oder per Datenabruf bekannt gegeben.

### Übergangsregelung für das Umsatzsteuerlager

Die Steuerlagerregelung wurde zum 1. Januar 2026 abgeschafft. Für Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt noch im so genannten Umsatzsteuerlager befanden, gilt jedoch eine Übergangsregelung: Hier bleiben die bisherigen Vorschriften bis zur Auslagerung anwendbar. Spätestens zum 30. Dezember 2029 gelten aber alle noch gelagerten Gegenstände als ausgelagert.

### Ausblick: Neuer Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ab 2028

Bereits jetzt sollten Unternehmen beachten, dass sich ab 2028 der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ändert, wenn der leistende Unternehmer die Istversteuerung anwendet. Bislang ist es für den Vorsteuerabzug egal, ob der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten („Sollversteuerung“) oder erst bei Zahlungseingang („Istversteuerung“) abführt. Künftig wird hier unterschieden: Wendet der leistende Unternehmer die Istversteuerung an, darf der Leistungsempfänger die Vorsteuer erst dann abziehen, wenn er die Rechnung tatsächlich bezahlt hat – und auch nur in Höhe der geleisteten Zahlung. Reine Rechnungserteilung reicht in diesen Fällen nicht mehr aus.

Bleibt der leistende Unternehmer bei der Sollversteuerung, ändert sich für den Vorsteuerabzug nichts. Er ist in diesem Fall weiterhin bereits nach Rechnungserhalt möglich.

Wichtig ist zudem eine neue Pflichtangabe auf Rechnungen. Ab 2028 muss der leistende Unternehmer ausdrücklich darauf hinweisen, wenn er die Istversteuerung anwendet. Nur so kann der Leistungsempfänger erkennen, dass der Vorsteuerabzug erst bei Zahlung zulässig ist. Noch offen ist, ob ein Vertrauensschutz gilt, falls dieser Hinweis fehlt. Hierzu wird eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung erwartet. ■

keit. Darauf basierende Grundsteuerbescheide sind rechtswidrig, so das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteile vom 4. Dezember 2025, Az. 5 K 2074/25 / Essen, Az. 5 K 3234/25 / Bochum, Az. 5 K 3699/25 / Dortmund und Az. 5 K 5238/25 / Gelsenkirchen).

### Urteile haben Signalwirkung für andere Bundesländer

Neben Nordrhein-Westfalen erlauben noch andere Bundesländer den Gemeinden unterschiedliche Grundsteuer-Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke. Das läuft in der Praxis

meist auf eine Lastenverschiebung in Richtung Nichtwohngrundstücke hinaus. Für viele Immobilieneigentümer und Mieter ist aber auch das kritisch: Selbst für gemischt genutzte Grundstücke, d.h. solche mit 20 Prozent und mehr Gewerbe-Anteil, sowie für unbebaute Grundstücke fällt ein deutlich erhöhter Hebesatz an. Deshalb sind die aktuellen Urteile ein wichtiges Signal über NRW hinaus.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Kammer hat die Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen. ■

VORSTEUERABZUG

## Klarstellung für Kleinunternehmer

Bereits Anfang 2025 trat eine grundlegende Überarbeitung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft (*wir berichteten*). Ein besonders wichtiger Punkt dabei: Sobald ein Kleinunternehmer die Umsatzgrenze von 100.000 Euro überschreitet, entfällt die Kleinunternehmenschaft „automatisch“. Dies gilt gegebenenfalls auch unterjährig. Es kommt also nicht mehr wie zuvor auf eine Prognose an.

Dieser Statuswechsel kann auch Einfluss auf den Vorsteuerabzug (nach § 15 UStG) haben. Diesen können Kleinunternehmer zwar nicht nutzen, sehr wohl aber „reguläre“ Unternehmer. Ende 2025 hat das Bundesfinanzministerium zum Vorsteuerabzug beim Übergang von der Kleinunternehmer- zur Regelbesteuerung – und umgekehrt – Stellung genommen (BMF, Schreiben vom 10. November 2025, Gz. III C 2 – S 7300/00080/004/019).

Darin wird klargestellt: Hat ein Kleinunternehmer, der zur allgemeinen Besteuerung übergeht, bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen, die er erst nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zu verwenden beabsichtigt, ist der Vorsteuerabzug dennoch für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Übergang zur Regelbesteuerung bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Der Ausschluss betrifft ebenfalls den Vorsteuerabzug aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen.

### Vorsteuerberichtigung nur unter strengen Voraussetzungen möglich

Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stellt eine Änderung der Verhältnisse dar, führt das BMF aus. Daher ist eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV möglich.

Umgekehrt stellt auch der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse dar. Deshalb müsste das Finanzamt im Fall des Falles einen zuvor vorgenommenen Vorsteuerabzug (unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV) zu Lasten des Unternehmers rückgängig machen. ■

## GELDWERTER VORTEIL FÜR MAHLZEITEN UND UNTERKUNFT

# Sachbezugswerte 2026 bekannt gegeben

Sachbezüge sind sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils der Sachbezüge werden die in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) genannten Sachbezugswerte jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat die aktuellen Werte in einem Schreiben bekannt gegeben (BMF, Schreiben vom 29. Dezember 2025, Gz. IV C 5 – S 2334/00088/007/013).

Demnach gelten seit dem 1. Januar 2026 folgende Sachbezugswerte:

- ▷ Monatswert für Verpflegung 345 Euro (2025: 333 Euro) bzw. für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten je Kalendertag
  - für ein Frühstück 2,37 Euro (2025: 2,30 Euro)
  - für ein Mittag- und/oder Abendessen jeweils 4,57 Euro (2025: 4,40 Euro).
- ▷ Monatswert für Unterkunft und Miete 285 Euro (2025: 282 Euro).

Ein geldwerter Vorteil ist als Arbeitslohn zu erfassen, wenn und soweit er von den Mitarbeitenden gezahlte Preis (einschließlich Umsatzsteuer) den maßgebenden amtlichen Sachbezugswert unterschreitet.

Es gelten allerdings einige Besonderheiten. So kann der Wert der Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn



Foto: Monkey Business / Adobe Stock

der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV).

Die Sachbezugswerte gelten für arbeitstägliche Mahlzeiten sowohl aus Betriebskantinen als auch aus bezuschussten Fremdeinrichtungen. Barzuschüsse des Arbeitgebers – etwa in Form von Essensmarken oder Restaurant-Schecks – dürfen den Sachbezugswert um höchstens 3,10 Euro übersteigen (2026: 7,67 Euro). Statt Papier-Essensmarken können auch vollelektronische Systeme zum Einsatz kommen.

Aber was gilt überhaupt als Mahlzeit? Dazu zählen nicht nur Kantinen-Klassiker wie Currywurst mit Pommes oder Käsespätzle. Nach Verwaltungsauffassung kann eine Mahlzeit auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Imbiss sein, zum Beispiel belegte Brötchen, Kuchen und Obst. ■

## VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

# Die neuen Auslandsreisepauschalen

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab dem 1. Januar 2026 bekannt gegeben (BMF, Schreiben vom 5. Dezember 2025, Gz. IV C 5 - S 2353/00094/007/012). Das Schreiben enthält darüber hinaus zahlreiche Hinweise zur Anwendung der Pauschalen, beispielsweise bei eintägigen Reisen ins Ausland, für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen oder auch zur Kürzung von



Foto: Monkey Business / Adobe Stock

Verpflegungspauschalen. Das Schreiben gibt es hier zum Download: <https://kurzlinks.de/Auslandsreisepauschalen2026> ■

## ABSCHREIBUNG ÜBER DIE TATSÄCHLICHE NUTZUNGSDAUER EINES GEBÄUDES

# Einfaches Gutachten genügt als Nachweis

Die Gebäude-AfA („Absetzung für Abnutzung“) bemisst sich im Regelfall linear, abhängig vom Baujahr der vermieteten Immobilie (gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Eigentümer kann jedoch auch eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes geltend machen, wodurch sich die jährliche prozentuale Abschreibung erhöht. Zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes darf sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint (gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG).

### BFH-Urteil durfte nicht angewendet werden

Was genau darunter zu verstehen, war zuletzt umstritten. So hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2021 ein Urteil gefällt, das Steuerpflichtigen recht viel Spielraum bei der Nachweisführung einräumte (BFH, Urteil vom 28. Juli 2021, Az. IX R 25/19). Das Bundesfinanzministerium belegte dieses Urteil aber später mit einem so genannten Nichtanwendungserlass (BMF, Schreiben vom 22. Februar 2023, BStBl I S. 332). Es forderte von Steuerpflichtigen stattdessen die Vorlage eines Gut-



achtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Gutachtern, die nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert worden sind. Insbesondere wurde die Übernahme einer Gesamt- bzw. Restnutzungsdauer aus einem Gutachten nach der ImmoWertV nicht anerkannt.

Nun hat das Bundesfinanzministerium seine restriktive Haltung aufgegeben (BMF, Schreiben vom 1. Dezember 2025, Gz. IV C 3 - S 2196/00040/006/008). Als Folge daraus gibt es keine vorgeschriebene Gutachten-Methode mehr. Prinzipiell

muss das Finanzamt also etwa auch wieder ein – für den Auftraggeber meist günstigeres – Verkehrswertgutachten offiziell anerkennen. ■

### STEURO-Tipp

In offenen Steuerfällen, in denen die Finanzämter ihre Ablehnungen auf die Nachweismethoden gestützt haben, kann sich eine erneute Prüfung lohnen. Die Erfolgsaussichten von Einsprüchen steigen mit der neuen Lage deutlich. Maßgeblich bleibt jedoch, dass der Nachweis sachlich geeignet und nachvollziehbar ist. Hierzu kann der Steuerberater eine fundierte Einschätzung geben.

## KOSTEN FÜR EIN VERKEHRSWERTGUTACHTEN

# Finanzamt lag falsch – und musste zahlen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Finanzamt die Kosten eines finanzgerichtlichen Verfahrens einschließlich der Kosten für ein Verkehrswertgutachten tragen muss, wenn es zuvor zu einer erheblichen Überbewertung eines Grundstücks gekommen ist (FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Oktober 2025, Az. 8 K 626/24). Im Streitfall hatte das Finanzamt den gesamten Grund und Boden eines Grundstücks mit dem vollen Bodenrichtwert angesetzt, obwohl ein erheblicher Teil baurechtlich als nicht bebaubare private Grünfläche ausgewiesen war. Erst im



Klageverfahren ließ der Eigentümer ein Verkehrswertgutachten erstellen. Dieses führte aufgrund der eingeschränkten Bebaubarkeit zu einem rund 41 Prozent niedrigeren Grundsteuerwert. Daraufhin änder-

te das Finanzamt den Bescheid, der Rechtsstreit wurde für erledigt erklärt.

Offen blieb aber die Frage nach den Kosten des Verfahrens – das Gericht legte sie dem Finanzamt auf. Die Überbewertung sei offenkundig gewesen und bereits im Verwaltungsverfahren erkennbar. Zudem dürfe die gesetzliche Nachweispflicht nicht dazu führen, Steuerpflichtige aus Kostengründen von der Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten. ■

## WERBUNGSKOSTEN Stellplatz-Miete war notwendig

Ein Arbeitnehmer kann im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung neben den Kosten für die Zweitwohnung auch die Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz als Werbungskosten geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen (BFH, Urteil vom 20. November 2025, Az. VI R 4/23).

Im Streitfall unterhielt ein Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in Hamburg. Die monatliche Miete einschließlich Nebenkosten überschritt den gesetzlich anerkannten Höchstbetrag von 1.000 Euro für Unterkunftskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Zusätzlich mietete er einen Stellplatz für 170 Euro im Monat an.

Der Arbeitnehmer machte Wohnungs- und Stellplatzkosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Unterkunftskosten nur bis zum Höchstbetrag an und versagte den Abzug der Stellplatzkosten. Hiergegen klagte der Arbeitnehmer – mit Erfolg. Die Abzugsbeschränkung erfasse nicht die Kosten für einen Stellplatz, da diese nicht der Nutzung der Unterkunft dienten. Voraussetzung sei lediglich die Notwendigkeit der Aufwendungen, die der BFH angesichts der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg bejahte.

Zudem stellten die Richter klar, dass die mietvertragliche Ausgestaltung unerheblich ist. Unerheblich sei insbesondere, ob der Stellplatz gemeinsam mit der Wohnung oder separat angemietet wird. Mit dem Urteil weicht der BFH ausdrücklich von der bisherigen Verwaltungsauffassung ab (BMF-Schreiben vom 25. November 2020, Gz. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006). ■

REFORM DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE AB 2027

# Neue Förderung soll das Riester-System ersetzen

Riestern ist unbeliebt, die staatlich geförderte private Altersvorsorge soll attraktiver werden. Die geplante Reform sieht mehr Entscheidungsfreiheit für Anleger, höhere Renditechancen und klare Förderregeln vor. Zugleich könnten die möglichen Zulagen deutlich steigen.

Die Bundesregierung will die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformieren. Ziel ist es, das bisherige System – insbesondere die Riester-Rente – einfacher, günstiger, flexibler und renditestärker zu machen. Die neuen Produkte sollen ab dem 1. Januar 2027 angeboten werden.

## Höhere Renditechancen durch Verzicht auf Garantien

Kernstück der Reform ist die Einführung eines Altersvorsorgedepots ohne Garantievorgaben. Hier kann der Anbieter (oder der Altersvorsorgende selbst) in chancenreichere Anlagen investieren. Dadurch bieten diese Depots höhere Renditechancen, etwa durch verstärkte Investitionen in Fonds oder ETFs. Ergänzend wird ein „Standarddepot Altersvorsorge“ eingeführt, bei dem Anlageentscheidungen weitgehend automatisiert erfolgen. Bei Standardprodukt-Verträgen wird die durchschnittliche jährliche Renditeminderung durch die Effektivkosten auf 1,5 Prozent begrenzt.

Wer mehr Sicherheit wünscht, kann ein Garantieprodukt wählen. Je nach vertraglicher Vereinbarung stehen dabei zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens 100 Prozent oder 80 Prozent der eingezahlten Beträge für einen Auszahlungsplan oder eine Rente zur Verfü-



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

gung. Die niedrigere Garantiestufe kann höhere Renditechancen ermöglichen.

Auch die staatliche Förderung wird neu geregelt. Die bisherige einkommensabhängige Mindesteigenbeitragsberechnung entfällt. Stattdessen gilt eine beitragsproportionale Förderung:

- ☐ Für Einzahlungen bis 1.200 Euro jährlich gibt es 30 Cent Zulage je Euro (ab 2029: 35 Cent).
- ☐ Für weitere Einzahlungen bis 1.800 Euro werden 20 Cent je Euro gewährt.

Die Grundzulage kann damit bis zu 480 Euro jährlich betragen. Für jedes Kind erhalten Eltern zusätzlich 25 Cent je eingezahltem Euro, maximal 300 Euro pro Kind. Berufseinsteiger unter 25 Jah-

ren erhalten einmalig einen Bonus von 200 Euro. Die bisherige starre Grundzulage in Höhe von 175 Euro bei Zahlung des einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrags wird abgeschafft.

Beiträge und Zulagen bleiben weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig. Das Finanzamt prüft automatisch, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die reine Zulagenförderung. Die Besteuerung erfolgt – wie bisher – nachgelagert in der Auszahlungsphase.

Auch die Auszahlungsphase wird flexibler gestaltet: Neben lebenslangen Renten sind künftig auch befristete Auszahlungspläne möglich. Die Reform soll insbesondere für Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie für junge Sparer neue Anreize zur privaten Altersvorsorge schaffen.

## Bestandsschutz für bestehende Riester-Verträge, aber Wechsel möglich

Bestehende Riester-Verträge genießen Bestandsschutz. Ein Wechsel in das neue System ist möglich, ohne bisherige Förderungen zurückzahlen zu müssen.

Erst einmal müssen sich aber noch Bundestag und Bundesrat mit den vom Kabinett verabschiedeten Plänen befassen. Das Bundesfinanzministerium beantwortet die wichtigsten Fragen zur neuen Förderung auf seiner Internetseite: <https://kurzlinks.de/Altersvorsorge2027> ■

## WORAUF ARBEITGEBER BEI DER VERDIENSTPROGNOSE ACHTEN MÜSSEN

# Schwankender Verdienst im Minijob – (k)ein Problem?

Minijobs zeichnen sich durch Flexibilität aus – auch beim Verdienst. In der Praxis arbeiten Minijobber nicht jeden Monat gleich viel. Saisonale Spitzen, Vertretungen oder wechselnde Einsatzzeiten führen häufig zu schwankenden Einkommen. Das ist in der Regel kein Problem. Entscheidend ist aber, dass dabei die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, mahnt die Minijob-Zentrale.

Von einem schwankenden Verdienst spricht man, wenn die



Foto: Victor / Adobe Stock

monatlichen Einkünfte variieren. Solche Schwankungen sind grundsätzlich zulässig. Maßgeblich ist nicht der einzelne Monat, sondern der durchschnittliche Verdienst auf das gesamte Jahr bezogen.

Für 2026 liegt die monatliche Verdienstgrenze bei durchschnittlich 603 Euro, was einer Jahresgrenze von 7.236 Euro entspricht.

## Prognose zu Beginn der Beschäftigung

Arbeitgeber müssen zu Beginn des Minijobs den voraussichtlichen Verdienst für bis zu zwölf Monate schätzen, erklärt die Minijob-Zentrale. Dazu werden die erwarteten Monatsverdienste addiert und durch die Zahl der

Beschäftigungsmonate geteilt. Liegt der Durchschnitt innerhalb der Verdienstgrenze, handelt es sich um einen Minijob. Ändern sich Arbeitsumfang oder Entgelt dauerhaft, ist die Prognose neu zu erstellen. Auch spätestens nach Ablauf eines Zeitjahrs ist eine Neubewertung erforderlich.

## Beispielhafte Berechnung:

Verdient eine Aushilfe sechs Monate lang jeweils 700 Euro und in drei weiteren Monaten jeweils 400 Euro,



## LADESTROM VOM ARBEITGEBER

# Steuerbefreiung bleibt, aber Pauschale fällt weg

Die Finanzverwaltung hat die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Ladestrom neu gefasst. Während das Aufladen beim Arbeitgeber weiterhin begünstigt ist, gelten für das Laden von Dienstwagen zu Hause nun strengere Nachweis- und Abrechnungsregeln.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen rund um das Laden von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen grundlegend neu geregelt (BMF, Schreiben vom 11. November 2025, Gz. IV C 5 - S 2334/00087/014/013). Das Schreiben ersetzt die bisherige Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2020 und ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Zentrale Neuerung ist der Wegfall der bisherigen monatlichen Pauschalen für das Laden von Dienstwagen zu Hause ab dem Jahr 2026.

## Ob dienstlich oder privat: Ladestrom beim Arbeitgeber bleibt vorerst steuerfrei

Das unentgeltliche oder verbilligte Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers bleibt bis mindestens Ende 2030 nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Dienstwagen oder ein privates Fahrzeug des Arbeitnehmers handelt. Außerdem können auch von Dritten betriebene Ladevorrichtungen begünstigt sein, wenn sie ausschließlich



Foto: Petro / Adobe Stock

für Zwecke des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens genutzt werden und keine fremden Dritten Zugang haben. Aber angepasst: Die unentgeltliche Überlassung von Strom wird umsatzsteuerlich als steuerpflichtige Wertabgabe beurteilt.

## Steuerbegünstigte Überlassung von Ladevorrichtungen

Ebenfalls steuerfrei ist die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung (z.B. einer Wallbox) zur privaten Nutzung, solange diese im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt. Die Übereignung einer Ladevorrichtung oder Zuschüsse zu deren Anschaffung können da-

gegen mit 25% pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Erfasst werden im Übrigen auch Elektrofahrzeuge und so genannte Elektrokleinstfahrzeuge, insbesondere E-Scooter. Bei den üblichen Elektrofahrzeugen mit Unterstützung bis 25 km/h sieht die Finanzverwaltung den Ladestrom allerdings gar nicht erst als Arbeitslohn an, sodass sich hier die Frage der Steuerbefreiung erübrigt.

## Laden des Dienstwagens vom übrigen heimischen Verbrauch trennen

Für das Laden eines privaten Elektrofahrzeugs zu Hause ist weiterhin keine steuerfreie Kostenerstattung möglich. Anders beim Dienstwagen: Hier stellt die Erstattung selbst getragener Stromkosten steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG dar. Dazu müssen allerdings die Stromkosten für das Laden des Dienstwagens vom übrigen häuslichen Stromverbrauch getrennt werden. Denn hier kommt nämlich die wohl wichtigste Änderung des BMF-Schreibens ins Spiel: Die bisherigen monatlichen Pauschalen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zum Laden eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an der heimischen Ladesäule lohnsteuerfrei erstatten konnte, sind zum 31. Dezember 2025 ersatzlos entfallen.

Seit Jahresanfang ist zwingend ein Einzelnachweis der geladenen Strommenge erforderlich, etwa über einen separaten Stromzähler in der Wallbox oder im Fahrzeug. Für die Bewertung der Stromkosten kann der Arbeitgeber wählen zwischen dem individuellen Strompreis des Arbeitnehmers (inklusive anteiligem Grundpreis) oder einer neuen Strompreispauschale. Diese orientiert sich am vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Durchschnittsstrompreis für private Haushalte. Für das Jahr 2026 beträgt dieser pauschale Wert 34 Cent je Kilowattstunde. ■

ergibt sich ein Gesamtverdienst von 5.400 Euro. Geteilt durch neun Monate liegt der Durchschnitt bei 600 Euro. Damit bleibt der Minijob zulässig.

Wichtig: Regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind in die Prognose einzubeziehen.

## Erhebliche Schwankungen können den Status ändern

Problematisch wird es bei erheblichen und regelmäßig wiederkehrenden Unterschieden. Wird beispielsweise nur in bestimmten Monaten sehr viel verdient und in anderen kaum, kann die Beschäftigung zeitweise sozialversicherungspflichtig sein – selbst wenn die Jahresverdienstgrenze eingehalten wird. Die Minijob-Zentrale weist darauf hin, dass dann keine

einheitliche Beurteilung der Beschäftigung mehr möglich ist.

Nicht planbare Mehrarbeit, etwa durch Krankheitsvertretungen, darf ausnahmsweise zu einer Überschreitung führen. Voraussetzung ist, dass dies unvorhersehbar und höchstens zweimal innerhalb von zwölf Monaten geschieht. Zudem darf der Monatsverdienst nicht mehr als das Doppelte der Verdienstgrenze betragen (2026: maximal 1.203 Euro). ■

## STEURO-Tipp

Schwankender Verdienst ist im Minijob zulässig, erfordert jedoch eine sorgfältige Planung. Arbeitgeber müssen die Verdienstprognose regelmäßig überprüfen und Änderungen dokumentieren. Bei Unsicherheiten bietet der Steuerberater Hilfestellung.

## STEURO-Tipp

Das neue BMF-Schreiben bringt mehr Transparenz, erhöht aber zugleich den administrativen Aufwand. Arbeitgeber sollten ihre Lohnabrechnungsprozesse und Vereinbarungen mit Arbeitnehmern frühzeitig überprüfen und anpassen, um steuerliche Risiken zu vermeiden. Der Steuerberater kann dabei helfen!

BEKANNTGABE VON VERWALTUNGSAKTEN DURCH DATENABRUF

# Digitaler Steuerbescheid doch erst 2027 Standard

Das Besteuerungsverfahren wird weiter digitalisiert. Allerdings stockt es etwas beim Tempo: Durch Änderungen im Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) sollte eigentlich seit diesem Jahr die Bekanntgabe von Verwaltungsakten – wozu auch Steuerbescheide zählen – durch Bereitstellung zum Datenabruf die Regel werden (siehe STEURO 6/2025).

Doch kurz vor dem Jahreswechsel kam es im Gesetzgebungsverfahren noch zu einer wichtigen Nachjustierung: So soll der einschlägige Paragraf in der Abgabenordnung (§ 122a Abs. 1 Satz 2 AO „Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf“) nicht bereits ab dem 1. Januar 2026, sondern erst ab dem 1. Januar 2027 angewendet werden. Steuerpflichtige erhalten bei Abgabe einer elektronischen Steuer-

erklärung also nicht wie ursprünglich geplant bereits in diesem Jahr automatisch auch einen digitalen Steuerbescheid. Diese Form der Bekanntgabe steht zunächst weiterhin im Ermessen des Finanzamts.

Zudem sieht die neue Fassung keine Möglichkeit mehr vor, dass der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter (also etwa ein Steuerberater) in die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf einwilligen kann. Schließlich soll diese künftig standardmäßig digital erfolgen, eine ausdrückliche Zustimmung ist also nicht mehr nötig. Wer seine Bescheide weiterhin per Post erhalten möchte, kann jedoch einen Antrag auf postalische Bekanntgabe des Verwaltungsakts stellen (§ 122a Abs. 2 AO).

Für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) ergaben sich einige Fragen für die Beratungs-

praxis, vor allem aufgrund des Zusammenspiels der Neufassung der Abgabenordnung bereits in diesem Jahr und der Verschiebung ihrer Anwendung auf das nächste Jahr. So schien es, als habe der steuerliche Berater etwa über die Vollmachtsdatenbank (VDB) seit dem 1. Januar 2026 keine Möglichkeit mehr, die digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden aktiv durch eine Einwilligung herbeizuführen. Unklar war außerdem, ob eine postalische Bekanntgabe künftig zwingend einen Antrag voraussetzt.

### Steuerberater kann nach wie vor Einwilligung übernehmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezog zu den Nachfragen des DStV zügig Stellung. Demnach kann der Bevollmächtigte die digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden für Fälle ab 2026 weiterhin

durch eine Einwilligung in die Bereitstellung zum Datenabruf erreichen. Diese Option steht in der VDB nach wie vor zur Verfügung, ebenso in ELSTER. Das Finanzamt berücksichtigt die Einwilligung.

### Antrag auf Übermittlung per Post erst nächstes Jahr nötig

Anträge auf postalische Übermittlung sind erst ab dem 1. Januar 2027 erforderlich. Eine elektronische Antragsmöglichkeit werde im Lauf des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt, so das BMF.

Das bedeutet: In den Fällen, in denen bisher schon in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt wurde oder im Lauf dieses Jahrs eingewilligt wird, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe. ■

## TERMINE Steuerkalender 2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

### Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.02. Ende der Abgabefrist
- 19.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

### März

- 10.03. Ende der Abgabefrist
- 13.03. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

### April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

### Impressum

#### Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3  
D-65553 Limburg  
Tel. 0 64 31/73 07 40  
Fax 0 64 31/73 07 47  
info@dillverlag.de

#### Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),  
Martin H. Müller  
Satzbaustein GmbH  
Luxemburger Str. 124/208  
D-50939 Köln  
Tel. 02 21/41 76 59  
info@satzbaustein.de

#### Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.